

GKV / Berufspolitik

„Pandemiezuschlag“ für Zahnärzte

Inkrafttreten
per 1. April 2021

Unabhängig von
Gesamtvergütung

KZBV-Chef Eßer:
Erfolgreiche
Verhandlungen,
Selbstverwaltung
funktioniert

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** hat mit dem **GKV-Spitzenverband (GKV-SV)** eine bundesmantelvertragliche Vereinbarung im Sinne eines „**Pandemiezuschlages**“ abgeschlossen. Darüber informierte der KZBV-Vorstand am vergangenen Montag im Rahmen eines Pressegesprächs. Auf Basis dieser Vereinbarung, die am 1. April 2021 in Kraft tritt, werden die Krankenkassen demnach in der zweiten Jahreshälfte einen Betrag von maximal 275 Millionen Euro als „einmalige pauschale Abgeltung für besondere Aufwände“ der Vertragszahnärzte im Rahmen der Behandlung von GKV-Versicherten während der Corona-Pandemie an die KZVen zahlen – und zwar unabhängig von der jeweiligen Gesamtvergütung. Soweit für einen in der Vereinbarung definierten Zeitraum bereits Regelungen in Vergütungsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen zur Abgeltung dieser Aufwände auf Landesebene getroffen oder diese der jeweiligen KZV auf sonstige Weise abgegolten wurden, sind die entsprechenden Beträge allerdings mit dem Abgeltungsbetrag zu verrechnen.

Die KZVen werden die von den einzelnen Krankenkassen gezahlten Beträge nach einem von der KZBV vorgegebenen bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel an die Zahnärzteschaft verteilen. Die Verteilung wird auf der Basis eines Verteilungsschlüssels nach Praxisgrößen erfolgen, der sich an der Zahl der Behandler orientiert. Die bundesmantelvertragliche Vereinbarung zwischen dem GKV-SV und der KZBV wird in Kürze in den „**Zahnärztlichen Mitteilungen**“ veröffentlicht.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, kommentierte: „Mit der vorliegenden Vereinbarung ist es uns gelungen, für die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte zusätzlich einen unmittelbaren finanziellen Ausgleich für die besonderen Aufwände während der Pandemie zu erreichen. Damit haben die gesetzlichen Krankenkassen ihre Mitverantwortung für die Bewältigung der Lasten der Pandemie auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung anerkannt. Wir begrüßen dies ausdrücklich, zumal diese Vereinbarung gänzlich auf der Ebene der Selbstverwaltung getroffen wurde.“ *Quelle: KZBV am 22.03.2021*

Epidemiologie

Pandemie: Experten fordern neue Kennzahl

Ärztlicher Pandemierat:
Drittes Thesenpapier

Differenzierung durch
weitere Bausteine

Die Zahl neuer beatmungspflichtiger COVID-19-Intensivpatienten sollte als zusätzlicher Faktor zur Steuerung der Pandemie-Maßnahmen herangezogen werden. Das fordert eine Expertengruppe des **Ärztlichen Pandemierats der Bundesärztekammer (BÄK)**. Dieser Wert sei aufgrund der Meldepflicht an das **DIVI-Intensivregister** (DIVI = Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V.) ein sehr zuverlässiger Parameter zur Beurteilung des Pandemiegeschehens, heißt es in dem Positionspapier unter der Überschrift „Weiteres Vorgehen zum Umgang mit dem epidemischen Geschehen - Empfehlungen aus ärztlicher Sicht“. Nach dem Thesenpapier zu Teststrategien und dem Schutzkonzept für Alten- und Pflegeheime ist es das dritte Papier des fächerübergreifend besetzten Expertengremiums.

„Die aktuell verwendeten Parameter bergen zahlreiche Schwächen“, kritisiert **Prof. Dr. Manfred Dietel, Leiter der Arbeitsgruppe und Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der BÄK**. Kennzahlen wie der Inzidenzwert oder der R-Wert seien ein zu grobes Maß, um als Basis für politische Entscheidungen mit erheblichen Konsequenzen für alle Bürger herangezogen zu werden. So sage auch die Anzahl der Neuinfektionen nichts über die Krankheitslast in der Bevölkerung aus. Problematisch sei ebenso die erhebliche Dunkelziffer, die aufgrund der vielen asymptomatischen Verläufe und je nach Zahl und Art der Tests, der Teststrategie und der Fähigkeit zur Kontaktnachverfolgung stark variere. Aus Sicht des Expertengremiums stellt eine erweiterte Teststrategie in Ergänzung zur Impfstrategie mit dem Einsatz von Schnell- und Selbsttests einen weiteren wichtigen Baustein in der Pandemie-Bekämpfung dar. Um die Entwicklung von SARS-CoV-2-Mutationen besser zu überwachen, sei außerdem die anlassbezogene Genomsequenzierung PCR-positiver Fälle von großer Bedeutung. Zur Ausweitung der Impfkapazitäten und zur Erhöhung der Akzeptanz der Impfung wird die Beteiligung von niedergelassenen Ärzten und Betriebsärzten gefordert.

GKV / Finanzen

GKV-Finanzergebnisse 2020

Vorläufige Zahlen

Nach vorläufigen Statistiken des **Bundesgesundheitsministeriums (BMG)** haben die gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2020 insgesamt ein Defizit von rund 2,65 Mrd. Euro ausgewiesen. Die Finanzreserven der Krankenkassen lagen zum Stichtag 31. Dezember bei 16,7 Mrd. Euro. Der Gesundheitsfonds verbuchte 2020 ein Defizit von 3,49 Mrd. Euro. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds lag zum Stichtag 15. Januar 2021 bei rund 5,9 Mrd. Euro. **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)**: „Die Pandemie hat auch die Entwicklung der Krankenkassen-Bilanzen im vergangenen Jahr geprägt. Die Zahlen für das letzte Jahr zeigen aber auch: Durch den zusätzlichen Bundeszuschuss und den Abbau der Finanzreserven ist es uns gelungen, dass Beitragszahler und Arbeitgeber nicht übermäßig belastet worden sind. Die Beiträge stabil zu halten – das ist auch mit Blick auf das laufende Jahr unser Ziel.“ Hier ein auszugsweiser Blick auf die Ausgaben der Krankenkassen im Vergleich zum 1.-4. Quartal 2019 in Veränderungsraten je Versicherten:

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Wir machen Praxis

Individuelle Abrechnungslösungen • Top Beratung & maßgeschneidertes Coaching • Leistungsfähige IT-Lösungen
 Weitere Informationen unter www.die-za.de oder **0800 92 92 582**

Deutliches
Minus bei ZE

Ärztliche Behandlung:	plus 6,96 %
Zahnärztliche Behandlung (ohne ZE):	plus 0,26 %
Zahnersatz	minus 5,19 %
Arznei- und Verbandmittel:	plus 5,07 %
Krankenhausbehandlung:	plus 1,35 %
Krankengeld:	plus 10,44 %
Vorsorge und Reha:	minus 15,48 %
Schutzimpfungen:	plus 12,94 %
Ausgaben für Leistungen insg.:	plus 3,69 %
Netto-Verwaltungskosten:	plus 4,53 %
Ausgaben insgesamt:	plus 3,73 %

Der Anteil an den Gesamtausgaben für den Sektor **zahnärztliche Behandlungen** (inklusive Zahnersatz) betrug 2020 5,0 Prozent. Nominal ergibt sich eine Reduktion gegenüber 2019 um 152 Millionen Euro, davon für Zahnersatz minus 182 Millionen und für zahnärztliche Therapie ohne ZE plus 30 Millionen Euro. *Quelle: BMG in der 10. KW 2021*

Praxismanagement I

Aktualisierte Veröffentlichung der BGW zum Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilungen
evaluieren

Die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** hat unterstützend zu den bekannten Infektions- und Arbeitsschutzregularien einen Branchenstandard für ärztliche und zahnärztliche Praxen sowie für medizinische Versorgungszentren entwickelt. Er basiert auf der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ sowie der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ und dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)**. Dieser Standard konkretisiert branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen, um Beschäftigte vor dem Corona-Virus zu schützen und das Infektionsrisiko im Arbeitsalltag zu senken. Dazu sollen Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung für ihr Unternehmen aktualisieren (§§ 5–6 Arbeitsschutzgesetz) und um SARS-CoV-2-spezifische Infektionsschutzmaßnahmen ergänzen. Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Praxen umgesetzt werden können. *Quelle: BGW-Info in der 10. KW 2021*

Praxismanagement II

Westfalen-Lippe: Bezirksregierungen überprüfen per Stichprobe

Branchenübergreifende
Prüfungen

Die **Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (ZÄKWL)** weist in einer Praxisinformation darauf hin, dass die Bezirksregierungen derzeit in Betrieben stichprobenartig die Einhaltung der Hygienevorgaben nach der **Corona-Schutzverordnung NRW** kontrollieren. Dies gelte branchenübergreifend und beziehe sich nicht ausschließlich auf Arzt- bzw. Zahnarztpraxen. Schwerpunkte der Prüfungen seien die notwendigen Schutzmaßnahmen inklusive Verwendung der adäquaten Schutzausrüstung. Die Überprüfung werde vom Dezernat 55/56 (Technischer und betrieblicher Arbeitsschutz), das auch für den Strahlenschutz zuständig ist, übernommen. Es sei also auch zusätzlich anzuraten, die Röntgendokumentation „griffbereit“ zu haben. *Quelle: ZÄKWL im „INFOBRIEF-DIREKT“ 05.21*

Praxisfinanzen & Steuern

Einkommensteuererklärung bei Bezug von Kurzarbeitergeld

Progressionsvorbehalt

Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann für viele Arbeitnehmer in 2021 erstmalig zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 führen. Eine Einkommensteuererklärung ist demnach abzugeben, wenn in 2020 Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro zugeflossen sind. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig zu prüfen, ob für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Dabei ist zu beachten, dass die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Bürger der 2. August 2021 ist. Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei – dies gilt ebenso für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld bis zu einer gewissen Höhe. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. D.h.: Diese Leistungen werden im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen. Dieser individuelle Steuersatz wird jedoch nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen (also ohne Kurzarbeitergeld und etwaige andere Lohnersatzleistungen) angewendet. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz für das restliche Einkommen, wodurch es zu Steuernachzahlungen kommen kann. *Quelle: Mandanteninformation in der 11. KW 2021*

IDS 2021

39. IDS in hybridem Format

Vorbereitungen laufen auf
Hochtouren

Die **IDS (Internationale Dental-Schau)** findet alle zwei Jahre in Köln statt und wird von der GFDI Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH, dem Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI), veranstaltet und von der Koelnmesse GmbH durchgeführt. Die ursprünglich für März 2021 terminierte internationale Leitmesse der Dentalbranche findet aufgrund der aktuellen Pandemie in diesem Jahr vom 22. bis 25. September 2021 in einem hybriden Format statt: Neben der Präsenzausstellung bietet die digitale Plattform IDSconnect Informationen über Produkte sowie Systemlösungen und ermöglicht das Streaming von Webinaren, Pressekonferenzen, Events sowie Eins-zu-Eins-Kommunikation mit Kunden. Die Veranstalter teilten mit, dass fast alle bereits für März angemeldeten Unternehmen ihre Teilnahme auch für die zeitlich verlegte Veranstaltung bestätigt haben. *Quelle: Koelnmesse GmbH*

Mietrecht

Gewerberaummiete im Lockdown

Das **Oberlandesgericht (OLG) Dresden** entschied, dass für ein von „staatlicher Schließungsanordnung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen betroffenes Ladenlokal“ ein angepasster Mietzins zu zahlen ist (Az. 5 U 1782/20). *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 12. März 2021*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de